



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau

0 1 9 6

Referenz-Nr.: AWEL 16-0206 (Archiv Nr.: G 2 k)

Kontakt: Alex Marty, Gebietsingenieur Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 31 56, www.wasserbau.zh.ch

15. März 2017

Ersatz Eindolung Sulzergraben und rechter Seitenarm v. Nr. 3 in der Stationsstrasse, Abschnitt Breitestrasse bis Bahnstrasse, Ortsteil Sulz

- Gemeinde Rickenbach
- Gesuchstellende Gemeinde Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach
- Gewässer Sulzergraben und rechter Seitenarm von Nr. 3, öffentliche Gewässer Nr. 3 und 3b
- Lage Ortsteil Sulz, Stationsstrasse, Breitestrasse bis Bahnstrasse, Kat.-Nr. 3253
- Koordinaten Von 701605 / 266354 bis 701683 / 265589
- Massgebende Technische Bericht (Dokument-Nr. 1) vom 15.01.2016
Unterlagen Kostenvoranschlag (Dokument-Nr. 2) vom 15.01.2016
Terminprogramm (Dokument-Nr. 3) vom 15.01.2016
Situation 1.+2. Etappe (Plan-Nr. 10) 1:250 vom 15.01.2016
Situation 3. Etappe (Plan-Nr. 11) 1:250 vom 15.01.2016
Situation 4.+5. Etappe (Plan-Nr. 12) 1:250 vom 15.01.2016
Situation 6.+7. Etappe (Plan-Nr. 13) 1:250 vom 15.01.2016
Normalprofile 1.-7. Etappe (Plan-Nr. 14) 1:50 vom 15.01.2016
Situation Gewässerraumfestlegung (Plan-Nr. 2) 1:500 vom 11.02.2016
Kurzbericht Gewässerraumfestlegung (Dokument-Nr. 1) vom 11.02.2016
Hydrogeologisches Gutachten vom 25.01.2016
- Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Siedlungsentwässerung
C. Einbauten ins Grundwasser
D. Fischerei
E. Strasseninspektorat
F. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Im Rickenbacher Ortsteil Sulz wird die Stationsstrasse (Staatsstrasse) saniert. Die Gemeinde Rickenbach erneuert in diesem Zusammenhang einen Teil der Werkleitungen und baut den eingedolten Sulzergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3, und den eingedolten rechten Seitenarm v. Nr. 3, öffentliches Gewässer Nr. 3b, im Abschnitt Breitestrasse bis Bahnstrasse, hochwassersicher aus. Das Projekt sieht vor, die Bachdole des Sulzergrabens, die heute teilweise innerhalb Privatgrundstücken verläuft, in die Stationsstrasse zu verlegen. Im Abschnitt Breitestrasse bis zur Einmündung der Strasse Rüti wird die Dole des Sulzergrabens mit SBR Rohren \varnothing 1000 mm auf einer Länge von 335 m erstellt. Ab der



Strasse Rüti bis zur Bahnstrasse wird die Dole des rechten Seitenarms v. Nr. 3, auf einer Länge von 170 m mit SBR Rohren \varnothing 600 mm erneuert. Die Dole des Sulzergrabens in der Strasse Rüti bis zum offenen Bachlauf im Waldgebiet wird zu einem späteren Zeitpunkt erneuert und hochwassersicher ausgebaut.

- Projektverfasser: Bachmann Stegemann + Partner AG, Landstrasse 51,
8450 Andelfingen
- Ausbaulänge: etwa 505 m
- Ausbauwassermenge: Sulzergraben: $3.0 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ₁₀₀)
rechter Seitenarm v. Nr. 3: $0.8 \text{ m}^3/\text{s}$ (HQ₁₀₀)
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen vom 23. September 2016 bis 24. Oktober 2016 bei der
Gemeinde Rickenbach öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auf-
lagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Der Gemeinderat Rickenbach hat mit Beschluss vom 22. Februar 2016 das Projekt ge-
nehmigt. Mit Schreiben vom 15. Februar 2017 ersucht die Gemeinde Rickenbach um die
erforderliche Projektfestsetzung.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Gemäss Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) dürfen
Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen für
den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene
Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nach-
teile mit sich bringt. Der Sulzergraben und der rechte Seitenarm v. Nr. 3 verlaufen im Pro-
jektperimeter in der Stationsstrasse und innerhalb Privatgrundstücken. Eine Offenlegung
oder -führung ist aufgrund der bestehenden Strassenführung und dem Verlauf im dicht
überbauten Gebiet nicht möglich. Die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung für
die Wiedereindolung gemäss Art. 38 GSchG sind gegeben.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18
Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Thoralf Thees (+41 43 259 32 37)

Der Projektteil «Ersatz Mischabwasserkanal» ist aus Sicht Siedlungsentwässerung ver-
ständlich und ausreichend beschrieben. Die teilweise Abtrennung von Regenwasser der
Liegenschaftsentwässerungen vom Mischabwasser und zukünftiger Anschluss an den ein-



gedolten Bach entspricht dem Konzept des Generellen Entwässerungsplans (GEP), unverschmutztes Wasser vom Mischabwassersystem weitgehend abzutrennen.

Die Abtrennung von Fremd- und Brunnenwasser vom Mischabwasser soll unbedingt umgesetzt werden, der betriebliche Unterhalt des Brunnens ist neu zu definieren.

Der Anschluss der Strassenentwässerung an den Mischabwasserkanal ist in diesem Projekt sinnvoll und nachvollziehbar.

C. Einbauten ins Grundwasser

AWEL-GS-GWV Sachbearbeitung: Werner Blüm (+41 43 259 39 64)

Gewässerschutzbereich Au, GWA i 29.5

Die Stationsstrasse quert den Ortsteil Sulz von Norden nach Süden. In dieser Strasse werden auf einer Länge von 850 m die Trinkwasserleitung, die Mischabwasserleitung und die Regenwasserleitung auf 500 m Länge sowie der eingedolte Sulzergraben auf 500 m Länge ersetzt. Die Stationsstrasse verläuft zum grössten Teil im Gebiet des Grundwasserstroms von Welsikon-Dinhard im Gewässerschutzbereich Au. Der Grundwasserstrom ist nur geringmächtig und wurde im nördlichen Dorfteil von Sulz an der Mottlistrasse in zwei Quellen gefasst, welche zusammen eine Schüttung von etwa 220 l/min aufweisen. Das Quellwasser wird heute in die Regenabwasserkanalisation abgeleitet.

Die Werkleitungssanierung der Stationsstrasse ist in 7 Etappen gegliedert. Der neue Kanalisationsgraben ist in den ersten drei nördlichen Bauetappen 1 bis 3 auf 3.6 m Tiefe ab Strassenniveau projektiert. Gemäss hydrogeologischem Gutachten der Dr. von Moos AG vom 25. Januar 2016 ist in diesem Grabenabschnitt mit Grundwasser zu rechnen. Zwischen der Mottlistrasse und dem Aegertenweg liegt der neue Kanalisationsgraben etwa 0.4 m tiefer als das vermutete Niveau des Grundwasserstauers (etwa Kote 441.0 m ü. M.). Auch beim Neubau von zwei Mehrfamilienhäusern an der Stationsstrasse 36 im Jahr 2015, 80 m südlich der Quelfassung Nr. 2, wurde in der Baugrube der Grundwasserspiegel in 2.3 bis 2.7 m Tiefe angetroffen. Damit in diesen Bauetappen das Grundwasser nicht durch den neuen Leitungsgraben gefasst und abgeleitet werden kann, werden durch einen die Baustelle begleitenden Hydrogeologen entsprechende Massnahmen zum Schutz des Grundwasservorkommens angeordnet (z.B. Abdichtungen mit Lehmzwischenlagen etc.).

Für die Bauetappen 4 bis 7 ist der neue Kanalisationsgraben nur noch 3.0 bzw. 2.6 m tief ab Strassenniveau geplant. In diesen Etappen ist nur noch mit geringem Grundwasseranfall im Leitungsgraben zu rechnen. Der Leitungsgraben wird mit vorfabrizierten Kanaldielelementen gesichert. Die Grundwasserabsenkung erfolgt mit Pumpensämpfen. Zur mutmasslichen Höchstleistungsfähigkeit der zu installierenden Entnahmeverrichtungen zur Grundwasserabsenkung sowie zur Absenkungsdauer liegen noch keine Angaben vor. Das abgepumpte Grundwasser wird in eine Kanalisationsleitung abgeleitet. Aufgrund dieser Annahmen werden die effektiven Gebühren zur Grundwasserabsenkung anhand des eingereichten Protokolls der Pumpenförderleistung (Beilage) berechnet.

Auf Grund der Erwägungen können in Anlehnung an die Vollzugshilfe «Bauvorhaben in Grundwasserleitern und Grundwasserschutzzonen» vom Juni 2003 des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft, (AWEL) die wasser- und die gewässerschutzrechtliche Bewilli-



gung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmegewilligung (§ 70 WWG, Art. 19 GSchG, Anhang 4 Ziffer 211 Abs. 2 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV], Anhang Ziffer 1.5.3 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

D. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (052 397 70 76)

Im eingedolten Projektperimeter ist der Sulzergraben aufgrund der Eindolung kein Fischgewässer; gleich unterhalb, im offenen Bachabschnitt, wird er dann aber zum Fischgewässer, weshalb eine fischereirechtliche Bewilligung erforderlich ist. Die Arbeiten erfolgen nur im eingedolten Bereich, dabei ist wichtig, dass mit einer sauberen Wasserhaltung gearbeitet wird, damit der Sulzergraben nicht mit Sedimenten und/oder Betonwasser belastet wird. Die Festlegung des reduzierten Gewässerraums ist aus fischereirechtlicher Sicht zulässig, da für den Bach im dicht bebauten Projektbereich keine sinnvolle Ausdolungsmöglichkeit besteht.

E. Strasseninspektorat

TBA-SI-UR Sachbearbeitung: Kurt Rohner (+41 52 305 10 51)

Das Tiefbauamt (TBA ZH) ist über die umfangreichen Werkleitungsbauten der Gemeinde Rickenbach im Trasse der Staatsstrasse vororientiert. Das TBA hat grundsätzlich keine Einwände zu den geplanten Werkleitungsbauten im Strassengebiet.

Strassenprojekt TBA ZH: Die Begehrungsäusserungen nach § 12 des Strassengesetzes vom 27. September 1981 erfolgt in einem separaten Verfahren.

F. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Alex Marty (+41 43 259 31 56)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist. Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Breitstrasse bis Bahnstrasse in der Stationsstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gewässereindolung in der Stationsstrasse wird ein reduzierter 3 m breiter Gewässerraum ausgeschieden (Art. 41a Abs. 4 GSchV). Aufgrund der Lage der Bachdole im dicht überbauten Gebiet und der Gewährleistung des Hochwasserschutzes mit dem Bau der Bachdole wird der Gewässerraum reduziert. Dies genügt den Anforderungen gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV.



Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht Nr. 1 zur Gewässerraumfestlegung vom 11. Februar 2016 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 2 vom 11. Februar 2016 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Breitstrasse bis Bahnstrasse steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt der Gemeinde Rickenbach für den hochwassersicheren Ausbau und den Ersatz der Eindolung des Sulzergrabens, öffentliches Gewässer Nr. 3, sowie des rechten Seitenarms v. Nr. 3, öffentliches Gewässer Nr. 3b, im Abschnitt Breitstrasse bis Bahnstrasse auf einer Länge von etwa 505 m, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - c) Anpassungsarbeiten an Werkleitungen und Kanälen können im Rahmen des vorliegenden Projektes vorgenommen werden.
 - d) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Bauinstallationen, Wasserhaltung u.a. sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - e) Sofern die alte, ersetzte Bachdole weiterhin für die lokale Ableitung von Meteorwasser benützt wird, hat die Gemeinde Rickenbach dafür zu sorgen, dass der Fortbestand der Leitung durch entsprechende Grunddienstbarkeiten zugunsten der Gemeinde gesichert wird.
 - f) Der betriebliche Unterhalt der neuen Bachdole des Sulzergrabens und des rechten Seitenarms v. Nr. 3 in der Stationsstrasse (Staatsstrasse), Grundstücke Kat.-Nrn. 3253 + 3246, Abschnitt Breitstrasse bis Bahnstrasse, ist Sache der Gemeinde Rickenbach.
 - g) Der bauliche Unterhalt der neuen Bachdole des Sulzergrabens und des rechten Seitenarms v. Nr. 3 in der Stationsstrasse (Staatsstrasse), Grundstücke



Kat.-Nrn. 3253 + 3246, Abschnitt Breitestrasse bis Bahnstrasse, ist Sache des kantonalen Tiefbauamtes, Strasseninspektorat.

2. Der neuen Bachstrecke ist auf ihrer ganzen Länge von etwa 505 m der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Gemeinde Rickenbach hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Sulzergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3, sowie am rechten Seitenarm v. Nr. 3, öffentliches Gewässer Nr. 3b, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).
3. Im Grundbuch ist auf Kosten der Gemeinde Rickenbach bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Sulzergraben, öffentliches Gewässer Nr. 3, respektive der rechte Seitenarm v. Nr. 3, öffentliches Gewässer Nr. 3b».
4. Nach Bauvollendung sind die Eigentumsverhältnisse und die amtliche Vermessung in Zusammenarbeit mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, auf der ganzen Strecke zu bereinigen.

II. Siedlungsentwässerung

Das Projekt wird unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Nach Abschluss des Projekts sind die betroffenen Teile des GEP nachzuführen und die Daten in den Verbands-GEP zu integrieren.
- b) Der nachgeführte Zustandsplan Gefahrenbereiche ist an die Einsatzkräfte abzugeben.
- c) Für den Brunnen am Werkgebäude ist ein Unterhaltskonzept zu erarbeiten.

III. Einbauten ins Grundwasser

1. Der Gemeinde Rickenbach wird für die Werkleitungssanierung in der Stationsstrasse in Rickenbach-Sulz, die Bewilligung,
 - die Aushubsohle bzw. Bauteile im Grundwasser auf den erforderlichen Koten (Pumpensümpfe und -schächte usw. gemäss den massgebenden Unterlagen etwas tiefer) zu erstellen sowie
 - den Grundwasserspiegel während der Dauer der Bauarbeiten unter die Grabensohle abzusenken (GWA i 29.5),

unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004 sind verbindlich.
- b) Die Grabenbauarbeiten sind durch eine Fachperson mit hydrogeologischer Ausbildung zu begleiten. Sie ordnet entsprechende Massnahmen an, die si-



herstellen, dass das Grundwasservorkommen erhalten bleibt (z.B. Abdichtungen mit Lehmzwischenlagen, gegebenenfalls kiesige Ersatzmassnahmen zur Erhaltung der Durchflusskapazität etc.).

- c) Das Protokoll der Pumpenförderleistung ist von der Bauleitung ab der Installation der Grundwasser-Entnahmeverrichtungen zu führen und nach dem Abschluss der Bauwasserhaltung umgehend dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, zur Abrechnung einzureichen.
2. Für das während der Bauzeit abgeleitete Grundwasser sind, vorbehältlich einer neuen Gebührenordnung, folgende Gebühren zu entrichten:
- a) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen bis 1000 l/min: Fr. 4.20 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr.
 - b) Bei einer Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von über 1000 l/min: Fr. 2.10 pro l/min der Höchstleistungsfähigkeit und Jahr, zusätzlich Fr. 17.60 pro 1000 m³ geförderten Wassers. Fehlen Messeinrichtungen, so wird die geförderte Wassermenge aufgrund der Höchstleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen im Dauerbetrieb errechnet.

Die Gebühren werden pro rata temporis erhoben. Sie betragen in jedem einzelnen Fall jedoch mindestens Fr. 300.00. Die Gebühren entfallen, sofern das Wasser dem Grundwasserleiter wieder zugeführt wird.

IV. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

- a) Die Arbeiten an der Eindolung des Sulzergrabens sollen nach Möglichkeit in den Monaten Mai bis September erfolgen.
- b) Es ist zwingend mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der Beginn der Arbeiten an der Bacheindolung ist dem zuständigen Fischereiaufseher Eduard Oswald (eduard.oswald@bd.zh.ch) spätestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

V. Strasseninspektorat

Die geplanten Werkleitungsbauten im Strassengebiet werden unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Nach erfolgter Projektfestsetzung sind vor der Submission die Gesuche für die Aufgrabungsbewilligungen im Staatsstrassengebiet dem UB 7, 8451 Kleinandelfingen einzureichen (darin werden die Bauermine, die Signalisationsmassnahmen während den Bauarbeiten und die bautechnischen Auflagen betreffend Wiederinstandsetzung der Strasse formuliert).



- b) Die Gemeinde Rickenbach als Bauherrin muss rechtzeitig vor Baubeginn mit dem TBA den Kostenteiler festlegen, sodass seitens des TBA die Ausgabenbewilligung gesichert werden kann.

VI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Sulzgraben, öffentliches Gewässer Nr. 3, sowie am rechten Seitenarms v. Nr. 3, öffentliches Gewässer Nr. 3b, im Abschnitt Breitestrasse bis Bahnstrasse gemäss dem Situationsplan Gewässerraum 1:500, Plan Nr. 2 vom 11. Februar 2016 und dem dazugehörigen Kurzbericht Nr. 1 vom 11. Februar 2016 festgelegt.

VII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	1 166.40
Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	388.80
Staatsgebühr AWEL Grundwasser	Fr.	518.40
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	150.00
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	216.00
Total	Fr.	2 439.60

VIII. Rechtsmittelbelehrung

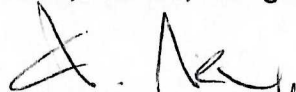
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IX. Mitteilung

- Gemeinde Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993, Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Protokoll der Pumpenförderleistung GWA i 29.5, Rechnung für Gemeinde)
- Gemeinderat Rickenbach, Hauptstrasse 9, 8545 Rickenbach
- Bachmann Stegemann + Partner AG, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen (Beilagen: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993, Allgemeine Nebenbestimmungen für das Bauen im Grundwasser und Grundwasserabsenkungen vom Dezember 2004, Protokoll der Pumpenförderleistung GWA i 29.5)
- BD/AWEL/Wasserbau, Max Dornbierer
- BD/AWEL/Wasserbau, Ruedi Karrer



Im Auftrag der Baudirektion:
**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**



Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 15. März 2017

